

„... sie sey nicht from.“ – Das Böse in den Hexenprozessen des Schäßburger Stuhls im 17. und 18. Jahrhundert

ANDRÁS BÁNDI*

There has been no in-depth research into witches and witchcraft trials on Transylvanian Fundus regius for over 50 years. The most recent contributions on the subject either examined the language of the relatively abundant surviving witness testimonies or were content with putting the Transylvanian witchcraft trials in the European mainstream context of the modern era. This paper analyses the published documents of the witchcraft trials of the Sighișoara Seat from the point of view of “dealing” with evil. Starting from the mentality and the state of the theological debate of the time, it focuses on the historical context and the social environment in order to recognize attitudes and strategies of the actors in the process of dealing with evil within the local community.

Keywords: *Witchcraft, Witchcraft Trials, Transylvanian Saxons, History of Sighișoara County, Lutheranism in Transylvania*

Einleitung

Der siebenbürgische Hexenglauben und das Zauberwesen auf dem Gebiet des Königsbodens wurden in der früheren Fachliteratur v. a. aus historischer, kulturhistorischer, ethnographischer und philologischer Perspektive beleuchtet.¹ In dem vorliegenden Beitrag wird neben der Signalisierung der einheimischen Besonderheiten der Hexenprozesse das Verbalisieren bzw. Textualisieren des Bösen mittels des Hexenglaubens untersucht.

* András Bándi, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Sozial- und Geisteswissenschaften an der Lucian-Bлага-Universität Sibiu/Hermannstadt, andras.bandi@ulbsibiu.ro.

¹ Friedrich Müller hat schon zu seiner Zeit als Gymnasiallehrer in Schäßburg einen Beitrag zum Thema geliefert. Es handelt sich um eine deskriptive Beschreibung der Quellen, wohl aber mit wertvollen Bemerkungen zum kulturhistorischen Hintergrund der Hexenprozesse im mittelalterlichen Ungarn und im neuzeitlichen Siebenbürgen. Friedrich Müller, *Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprocesses in Siebenbürgen* (Braunschweig: Schwetschke & Sohn, 1854). Einen Meilenstein in der Forschung stellt die umfassende Quellenausgabe von Andor Komáromy dar. Im Vorwort gibt er an, dass das Quellenmaterial aus Siebenbürgen (Adelsboden und Königsboden zugleich) erheblich und bedeutend ist. Komáromy, Andor, *Magyarország*

Geschriebene Texte haben die Eigenschaft, den vergänglichen Charakter der gesellschaftlichen Prozesse zu übersteigen und eine Uniformität anzubieten, die uns einen Einblick in die Struktur der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Beziehungen gewähren.² In den Zeugenaussagen und den Anklagen der Hexenprozesse haben wir es mit Texten zu tun, die in einer bestimmten Zeitspanne und in einer bestimmten Region von kompetenten Personen – in diesem Fall Juristen – gelesen und verstanden werden konnten. Das Verfassen von rechtlichen Unterlagen übt einen Zwang aus, um das Gesagte in diese „uniforme und allgemeingültige“ Sprache hineinzubekommen. So gesehen, entstehen im Zuge eines Hexenprozesses schriftliche Unterlagen, die einerseits den Diskurs der in der Öffentlichkeit dominanten Kultur enthalten, andererseits aber auch einen Diskurs, der persönlich, spezifisch, lokal oder heterodox sein kann.³ Dieses Persönliche, das Lokale und eventuell das Heterodoxe sollen in den untersuchten Quellen auf das Böse herausgestellt werden. Dabei gehe ich v. a. folgenden Fragen nach: Wie wird das Böse aufgefasst? In

boszorkányperek oklevéltára [Archiv der Hexenprozesse in Ungarn] (Budapest: Magyar Tudományos Akadémia, 1910), VI–VII. Diese Veröffentlichung wurde verständlicherweise im deutschsprachigen Raum wenig beachtet. Es ist aber auch so, dass Komáromy die Unterlagen aus dem Schäßburger Stuhl nicht in die Quellenedition aufgenommen, sondern nur Regesten angefertigt hat. Diese Lücke versuchte Friedrich Teutsch zu füllen, indem er die Unterlagen der Hexenprozesse aus Deutschkreuz und Schaal mit einer kurzen Mitteilung veröffentlichte: Friedrich Teutsch, „Sächsische Hexenprozesse,“ *Archiv für siebenbürgische Landeskunde*, Neue Folge, 39. Band, 3. Heft (Hermannstadt: Michaelis, 1915), 709–803. Carl Göllner behandelt in seinem Taschenbuch die Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse in Europa und Siebenbürgen relativ ausführlich, wobei er – der Zeit entsprechend – keinen Anlass versäumt, die Kirche in dieser Angelegenheit in schlechtes Licht zu stellen. In den Kapiteln *Das Verbrechen* und *Der Prozeß* beschreibt er Prozessakten, die er um Notizen zu Hexenprozessen aus Chroniken ergänzt. Dadurch baut er ziemlich viel Zeitgeschehen in seine durch aufklärerisch-materialistische Argumentation ziemlich voreingenommene Veröffentlichung ein. Er benutzt übrigens auch Sagen u. ä. als Quellen, was den Eindruck erweckt, dass der Verfasser alles, was mit dem Thema zu tun hat, zusammentrug. Carl Göllner, *Hexenprozesse in Siebenbürgen* (Cluj: Dacia, 1971). 2005 verteidigte Endre Hagenthurn seine Promotionsschrift an der Universität Münster, in der er sämtliche sprachliche Aspekte der Hexenprozesse überwiegend aus dem Schäßburger Stuhl behandelt. Es ist die umfassendste philologische Untersuchung zum Thema. Endre Hagenthurn, „...aufs fleißigste zu Papier zu bringen.“ *Zur Sprache von Hexerei-Prozessakten aus dem frühneuzeitlichen Schäßburg/Siebenbürgen*, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-19569653764>, abgerufen am 20. Februar 2024.

² Dorothy E. Smith, *Texts, facts and femininity. Exploring the relations of ruling* (London – New York: Routledge, 2005), Taylor & Francis e-Library, 126.

³ Peter Rushton, „Texts of Authority: Witchcraft Accusations and the Demonstration of Truth in Early Modern England,“ in *Languages of Witchcraft: Narrative, Ideology and Meaning in Early Modern Culture*, Hrg. Stuart Clark (Houndmills: Macmillan, 2001), 21–39, hier: 23–24.

welchem Verhältnis steht es mit dem Moment des Übernatürlichen der Zeugenaussagen? Schließt man sich dem allgemeinen Narrativ an, um dem Gericht dadurch zu helfen? Worauf will das Gericht hin?

Angesichts des Umfangs und der kompakten Überlieferung, habe ich die Protokolle aus dem Schäßburger Stuhl zur Grundlage meiner Untersuchung gemacht, u. zw. in der von Endre Hagenthurn zusammengestellten Edition aus dem Jahre 2010. Es ist das Quellenmaterial, welches der ungarische Philologe für seine linguistischen Untersuchungen verwendete und welches den Anhang seiner Promotionsschrift bildet.⁴ Selbst wenn sich inzwischen die Transkriptionsrichtlinien verändert haben, lässt sich der Text dennoch gut lesen.⁵

Angesichts der schmalen Quellenlage ist eine Diskursanalyse in diesem Fall kaum möglich, deshalb bediene ich mich der intertextuellen Analyse und versuche anhand von Textstrukturen herauszustellen, wie die Zeugen und die Angeklagten auf das Narrativ der jeweilig agierenden Gemeinschaft eingehen bzw. im Vollzug der Aussage und deren Textualisierung das Böse ansprechen, sich dessen bedienen.

Das Problem des Bösen im Zusammenhang mit dem Hexen- und Zauberverwesen

Der magischen Denkweise entsprechend, sind Hexen und Hexer, indem sie eine „sublunare“ Existenz führen, sich nachts treffen und Abmachungen mit Dämonen schließen, im Stande, Schaden zuzufügen, Übel zu verursachen. *Der Hexenhammer* kennt Schäden, wie die Impotenz des Mannes,⁶ Krankheiten an Mensch und Vieh, Hagelschläge, Stürme und Blitze.⁷ Hier werden die Hexen als eine ketzerische Gemeinschaft angesehen, die sich zum Ziel setzte, mithilfe der Dämonen den übrigen Menschen Schäden zuzufügen.

Der Hexenglaube gründet auf der von Augustin eingeführten Vorstellung des *privatio boni*, des fehlenden Gutes. Gott als *summum*

⁴ Hagenthurn, „...aufs fleißigste“.

⁵ Obwohl behauptet wird, keine zeichentreue Transkription angefertigt zu haben, werden bestimmte Zeichen verwendet, die dem Leser die Position des Textes auf dem Blatt vermitteln und die Transkription fast fotografisch machen. Hagenthurn, Hrg., *Schäßburger Hexenprozesse* (Budapest: Balassi Kiadó, 2010), 29–31.

⁶ Jakob Spenger und Heinrich Institoris, Hrg., *Der Hexenhammer*, übers. Johann Wilhelm Richard Schmidt, *Der Hexenhammer* (Leipzig: Reprint-Verlag, 6. Reprintauflage der Originalausgabe von 1937/38), I. Teil, 93–100.

⁷ *Ibidem*, II. Teil, 95–104.

bonum, das höchste Gut, kann unmöglich der Ursprung des Bösen sein. Das Böse hat seinen Ursprung „in a perverse choice made by rational creatures (angels and humans) who preferred lesser goods to the absolute Good that is God“. ⁸ Für Augustin können Gott und das Böse unmöglich gleichrangig sein, das Böse kann seinen Ursprung nur im freien Willen der Geschöpfe haben. Der freie Wille befähigt den Menschen, sein eigenes Wohl zu untergraben. ⁹ Das höchste Gut, das eine Person verfolgen kann, ist, im rechten Verhältnis zu Gott, dem höchsten Gut, zu stehen. Wenn Menschen eine „böse“ Wahl treffen, entfernen sie sich von Gott. ¹⁰

Diese Vorstellung des Bösen wurde von den meisten mittelalterlichen Theologen übernommen und zum festen Bestandteil der Mentalität dieses Zeitalters gemacht. Das Verständnis des Bösen, welches auf die freie Wahl der Person zurückgeht, ermöglichte mit der Zeit ¹¹ die Dämonisierung und Verketzerung solcher Personen oder Gruppen, die sich der Liebe zu Gott, wie sie die mittelalterliche Kirche lehrte, entzogen haben bzw. sich zu entziehen schienen.

Das Böse in den Hexenprozessen ist immer ein Schaden, den man auf die Hexen zurückführt. Wenn die angeklagte Person zugibt, eine Hexe zu sein, macht sie sich für den Schaden verantwortlich. Der Schaden ist aber mehr als nur das Leiden des Menschen und seiner Nutztiere, er ist der sichtbare Ausdruck des Wirkens derer, die sich der göttlichen Liebe entziehen, indem sie sich freiwillig in den Dienst dessen stellen, der als „Teufel“, „Widersacher“, „Verwirrer“ und „Durcheinanderwerfer“ an dem Rückgang der Liebe Gottes interessiert ist.

Besonderheiten der Hexenprozesse in Siebenbürgen

⁸ Dominic J. O'Meara, „Explaining Evil in Late Antiquity. Plotinus and his Critics,“ in *Evil. A History*, Hrg. Andrew P. Chingell (Oxford: University Press, 2019), 130–54, hier: 131.

⁹ Peter King, „Augustine on Evil,“ in: *Ibidem*, 155–93, hier: 166.

¹⁰ *Ibidem*, 169.

¹¹ Gemeint ist v. a. Thomas von Aquino, der im Unterschied zu Augustin das bewirkte Böse (*malum culpae*) nicht strenggenommen allein auf den freien Willen zurückführt, bzw. dass Gott den freien Willen beeinflussen kann. Seine Sicht, dass die Dämonen mit Gottes Erlaubnis alles auf Erden bewirken können, verleiht dem Bösen einen anderen Stellenwert als die akribische Trennung vom höchsten Gut und dem Bösen bei Augustin. Seine „Dämonologie“ wurde u. a. auch von den Autoren des *Hexenhammers* rezipiert. Brian Davies, „Evil and Late Medieval Thought,“ in Chingell, Hrg., *Evil. A History*, 225–51, hier: 249; Behringer, *Hexen und Hexenprozesse*, 20; Brian Levack, Hrg., *The Witchcraft Sourcebook* (New York: Routledge, 2004), 36.

Zur systematischen und institutionalisierten Hexenverfolgung kam es in Siebenbürgen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ihren Höhepunkt erreichte sie zwischen 1670 und 1730. Davor sind einige sporadische Fälle bekannt, wie die nach Müller bzw. Göllner vielzitierte Wetterzauberei der Tochter und der Frau eines Wolkendorfer Landwirts im Jahr 1615, die im *Oltardinum* erwähnt wird.¹² Es handelt sich um einen Bericht, ob Prozessakten erhalten geblieben sind, ist eher unwahrscheinlich. Friedrich Müller macht darauf aufmerksam, dass diesem Bericht ein späterer Kommentar hinzugefügt wurde, welcher davon ausgeht, das, was die Hexen anrichten können, nicht aus eigener Kraft, sondern durch Gottes Erlaubnis und aus einer Kraft, die letztlich doch auf Gott zurückzuführen ist, geschieht. Müller übersetzt das „*multa et stupenda*“ des Originals¹³ mit „viel Böses“.¹⁴ Er unterstellt dem 1743 verstorbenen Kommentator, am Begriff des Bösen festzuhalten, wie er seit Augustin im Gebrauch war. Dieser Äußerung ist zu entnehmen, dass die Reformation zwar zu einer „Aufklärung“ bezüglich des überlieferten Verständnisses vom Bösen und Magie führte, wohl aber der konfessionelle Protestantismus ab dem Ausgang des 16. Jahrhunderts und danach wieder dem „Hexenwahn“ verfiel.¹⁵

Friedrich Müller sieht in den Zeugenaussagen zu Hexen und Zauberei in Siebenbürgen den Fortbestand des schon in der Antike bekämpften Aberglaubens, und stellt fest, dass die „Verfolgten, Mißhandelten, Verbrannten sind meist Leute der niedrigsten Volksklasse, arme Krüppel, Bettler; kein Geistlicher, kein Lehrer, selbst kaum ein ... Gewerbsmann erscheint in ihrer Reihe...“,¹⁶ und nennt diese Tatsache als den bedeutenden Unterschied zu den Hexenverfolgungen in Deutschland. Die gleiche Beobachtung konnte dem im kommunistischen Rumänien wirkenden Carl Göllner nicht entgehen, wobei er zu Recht feststellt, dass Bürgerinnen nicht wegen Zauberei hingerichtet worden sind.¹⁷

¹² Josephus Trausch, Hrg., *Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum sive Annales Hungarici et Transsilvanici. Pars 1. Complectens annales annorum 990–1630* (Coronae: Gött, 1847), 279–80.

¹³ *Ibidem*, 280.

¹⁴ Müller, *Beiträge*, 33.

¹⁵ Mehr dazu bei: Behringer, *Hexen und Hexenprozesse*, 130–36.

¹⁶ Müller, *Beiträge*, 38.

¹⁷ Göllner, *Hexenprozesse*, 73.

Seine Behauptung, der Hexenglaube sei eine Importware aus dem Westen, die durch kaiserliche Söldner überbracht wurde, scheint mir eine Übertreibung zu sein, denn ein einziger Fall ist bekannt, wo ein Fourier der kaiserlichen Armee Georg Schobel wegen eines kranken Pferdes drohte.¹⁸ Diese Drohung konnte auch nur der Auslöser der Verfolgung gegen den schon längst verdächtigten Angeklagten und seine Frau gewesen sein. Den Hexenwahn führt Göllner auf die „bäuerliche Denckungsart“ zurück, die für die erlittenen landwirtschaftlichen Schäden nach einem Sündenbock suchte.

Müller folgend, behaupten Carl Göllner¹⁹ und Carmen Popa²⁰ den nachdrücklichen Wunsch der sächsischen Geistlichkeit auf die Verfolgung und Bestrafung der Hexen durch die Obrigkeit. Selbst Endre Hagenthurn beruft sich diesbezüglich auf Müller.²¹ Man muss aber die Rolle und Haltung der Geistlichkeit in den Hexenprozessen im kirchengeschichtlichen Kontext betrachten.

Die Reformation des Königsbodens startete als eine städtische Reform am Schul- und Kirchenwesen. Die erste Kirchenvisitation fand im März 1550 im Burzenland statt. Hexen oder Zauberer werden in dem Bericht und in den an die Gemeinde gestellten Fragen nicht erwähnt.²² Sie fehlen auch in den nächsten Visitationsartikeln von 1567.²³ Man erkennt an ihnen die vordergründige Sorge an der Reform der Kirche, wie auch die feste Überzeugung, dass, wenn man „dy große wolthat Gottes tzu hertzen“ nimmt, nämlich, dass „sein götliches wort uns aufembarth hot, das wyr nymmer in finsternus und yrthum des unglaubens plaiben, sonder im liecht des heiligen evangeliï wandelen sollen“,²⁴ gehören Hexen und Zauberei der Vergangenheit an.

Diese Überzeugung verschwindet in der nächsten Generation, die die lutherische Konfessionsbildung anstrebt. Gegen Hexen und Zauberei

¹⁸ *Ibidem*, 136–63.

¹⁹ *Ibidem*, 58.

²⁰ Carmen Popa, „Die Protokollierung der Hermannstädter frühneuzeitlichen Hexenprozesse“, in *Transilvania*, Nr. 11–12 (2019), 42–47, hier: 44.

²¹ Hagenthurn, „...aufs fleißigste“, 8.

²² *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Vierundzwanzigster Band: Das Fürstentum Siebenbürgen. Das Rechtsgebiet und Kirche der Siebenbürger Sachsen* (fortan: EKO 24), begründet von Emil Sehling, bearbeitet von Martin Armgart unter Mitwirkung von Karin Meese (Tübingen: Mohr Siebeck, 2012), 256–57.

²³ *Ibidem*, 303–5.

²⁴ *Ibidem*, 257.

spricht sich die Synode von 1577 in ihren Generalvisitationsartikeln aus. Im 10. und 11. Artikel bezüglich des Lebenswandels der Gemeindeglieder wird Folgendes beschlossen:

Die zauberay der altert weiber und was sonst teyffels gespenst ist, als vor krankheiten büßen aber gesegnen, warsagen und was hiher anhänget, sol man nach dem gebott Gottes Sund keysserlichen rechtten mitt dem feyer straffen aber mitt einem strengen edict aber gebott der oberkeitt wheren. Und biß solche nitt ablassen, soll man sie zu keynem sacrament lassen. ... Die von den zauberern und warsegeren radt fragen und hilff in krankheiten hie in suchen, die sol man umb ein mark selber straffen und zum gemeinen nutz wenden.²⁵

Eshandelt sich um Anweisungen an die Visitatoren, nicht um Anordnungen an die weltliche Obrigkeit. Man versteht die Visitationsartikel nicht, wenn man sie nicht im Lichte der 1559 erzielten Vereinbarung zwischen der geistlichen und der weltlichen Universität, sprich zwischen dem Klerus und der politischen Vertretung des Königsbodens, liest.²⁶ Die Nationsuniversität anerkennt bestimmte mittelalterliche Rechte der Geistlichkeit an,²⁷ die Kirche ermahnt und „bestraft“ mit ihren eigenen (z. B. mit dem Ausschluss vom Abendmahl), die Magistrate mit ihren polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln. Die Artikel von 1577 sind also nicht eine Petition der Geistlichen an die weltlichen Machthaber, um die Bestrafung der Hexen und Zauberer zu erreichen, sondern vielmehr eine Aufklärung der Visitatoren und Gemeinden um die Zuständigkeiten in diesem Bereich.

Die Geistlichkeit versteht sich auch bezüglich der Hexen und der Zauberei als Hüterin der öffentlichen Moral, wie im Falle der öffentlichen Trinker (Alkoholiker) oder Gotteslästerer. Diese Bestimmungen werden in den nachfolgenden Visitationsartikeln wiederholt. Auf der Synode von 1595 wurden sie sogar verschärft. Neben den Laien, die Wahrsager und Zauberer aufsuchen oder sie in Krankheitsfällen um Hilfe bitten, werden auch die Geistlichen ermahnt. Wenn sie es tun, werden sie für einen Monat ihres geistlichen Amtes enthoben, wie auch mit Bußgeldern bestraft, denn sie mussten ihren Gemeindegliedern zum Vorbild in der evangelischen Lebensweise dienen.²⁸ Hier spürt man deutlich, dass die

²⁵ *Ibidem*, 409.

²⁶ *Ibidem*, 267–68.

²⁷ *Ibidem*, 265–66.

²⁸ „... qui aliis bono exemplo esse debent ...“, *Ibidem*, 478.

Kirche die Zauberer und Wahrsager als Konkurrenz wahrnahm.²⁹ Der einzige theologische Autor der Zeit, Markus Fronius (1659–1713), hat in seiner Handschrift *Theologia* aus dem Jahr 1702 behauptet, dass der Teufel der Anführer der abgefallenen Engel sei.³⁰ Dadurch schließt er sich der augustinischen Sicht des Bösen an. Die abgefallenen Engel und ihr Fürst rebellierten gegen Gott, d. h. durch eigene und persönliche Wahl entsteht das Böse, und die Distanz zu Gott sorgt für den Mangel am Guten. Da der Teufel Gott und seine Geschöpfe hasst, wird er von einer unbeschreiblichen Begierde, Schaden zu tun, getrieben.³¹ Die Hexen sind die Helfer des Teufels auf Erden, um Schaden anzurichten. Auf das Wesen der Hexerei und deren Verfolgung geht der damalige Pfarrer von Rosenau nicht ein, sein Hauptinteresse bleibt die Dämonologie im Rahmen seiner barocken Engellehre. Der Glaube daran, dass der Schaden von Hexen verursacht worden ist, durchdringt die Zeugenaussagen, die für diesen Beitrag untersucht wurden und begleitet fast jedes Narrativ der Zeugen. Dieser Glaube scheint also Teil des *common sense* der Gesellschaft gewesen zu sein – wenn von einem öffentlichen Diskurs kaum die Rede sein kann – und obwohl eine Hexenverfolgung für Fronius nicht in Frage kommt, die Bloßstellung der schädlichen Hexen als Vollstrecker des teuflischen Willens wird befürwortet.³²

Die Lage in Siebenbürgen

Vielmehr als die selbstbewusste und mit mittelalterlichen Privilegien ausgestattete lutherische Geistlichkeit, führten die turbulente Politik

²⁹ 1647 war der Kleinschergieder Pfarrer Andreas Mathesius in einen Konflikt mit der „öffentlichen Landbisslerin“ [Dorfzauberin, Dorfbeschwörerin] seiner Gemeinde verwickelt, der er nach ihrem Tod die Bestattung verweigerte. Er fürchtete sich nicht vor ihrem „Teuffelswerk“, sondern vor ihren Kontakten zu den regionalen Potentaten. Josef Ladislav Pič, Adolf Amlacher, „Die Dacischen Slaven und Csergeder Bulgaren,“ in: *Sitzungsberichte der königlichen böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften*, Philosophisch-historisch-philologische Classe (Prag: Verlag der Königlichen Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften, 1888), 227–80, hier: 269.

³⁰ Dietmar Plajer, „Die Engellehre bei Markus Fronius,“ in *Reformation, Pietismus, Spiritualität. Beiträge zur siebenbürgisch-sächsischen Kirchengeschichte*, Hrg. Ulrich A. Wien, unter Mitarbeit von Bernhard Heigl und Thomas Şindilariu (Köln: Böhlau, 2011) (Siebenbürgisches Archiv 41), 154–77, hier: 166–67.

³¹ *Ibidem*, 168.

³² Ihm wurde erzählt, wie ein Pfarrer eine Frau, die den Hagel herbeirief, an einen Baum hat binden lassen und der Hagel hatte sie zusammen mit dem Baum zerschlagen. *Ibidem*, 170.

Siebenbürgens, die Seuchen und Naturkatastrophen zu einer ganz anderen Stimmung im Lande, die u. a. die Bereitschaft für Hexenverfolgungen und den Pietismus schuf.

Der Beitritt Siebenbürgens zur antiosmanischen Heiligen Liga 1594 führte zu einem zwölfjährigen Krieg, der das Land osmanischen Einfällen und plündernden Söldnerheeren aussetzte.³³ Besonders betroffen wurden die reichen sächsischen Städte und Dörfer. Die Heiducken des autarken Fürsten Gabriel Báthory verwüsten die meisten Gemeinden des Burzenlandes im Jahr 1611.³⁴ Nach einer friedlichen Periode von 1613 bis 1658 kommt es zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen, nachdem sich der junge Fürst Georg Rákóczi II. an einem gescheiterten Polenfeldzug beteiligte und die Hohe Pforte seine Absetzung anordnete. Die osmanische Strafexpedition betraf das Burzenland und das Hermannstädter Umland. 1661 werden Broos und Mühlbach eingeäschert, die Umgebung von Kronstadt und Bistritz verwüstet.³⁵ Von 1662 bis 1686 kehrte wieder Frieden ein, dafür wurde aber die osmanische Herrschaft in Siebenbürgen wirtschaftlich und politisch erdrückender als je zuvor.

Im Sommer 1686 wird Siebenbürgen unter den Schutz der in Wien residierenden Kaiser gestellt. Kaiserliche Truppen strömen ins Land und vereiteln in den nächsten sechs Jahren die letzten Versuche der Hohen Pforte, Siebenbürgen zurückzugewinnen. Dabei nahm wiederum das Burzenland verheerende Schäden.³⁶

Der Aufstand der unzufriedenen Kuruzen 1703–1711 hat Schäßburg und seine Umgebung, wie aber auch die Dörfer in der Umgebung Hermannstadts, wo die österreichische Heeresleitung stationiert war, stark betroffen. Die Habsburger bauen während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das ehemalige indirekt osmanisch regierte Fürstentum Siebenbürgen zu einem Pufferstaat zum Osmanischen Reich hin aus. Das kaiserliche Militär beherrschte die Politik und die öffentliche Verwaltung.

Den Preis der Kriege und der politischen Umwälzungen zahlten die Bevölkerung und die Wirtschaft. Die Verlagerung der Handelswege als Folge der Entdeckung der amerikanischen Kontinente und die westliche Expansion der Osmanen nach 1541 erschwerten den Warenhandel mit

³³ Konrad Gündisch, *Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen* (München: Langen Müller, 1998), 92.

³⁴ *Ibidem*, 94.

³⁵ *Ibidem*, 102–103.

³⁶ *Ibidem*, 106.

dem Westen Europas. Die dominante Schicht in der Wirtschaft sind nun die Handwerker und die Beamten, ein Zeichen der Verarmung.³⁷ Die kriegerischen Auseinandersetzungen beeinträchtigen die landwirtschaftliche Produktion und den traditionellen Handel mit den rumänischen Fürstentümern.³⁸ Der Königsboden verliert massiv an sächsischen Einwohnern, die durch die kriegerischen Zustände dezimiert wurden oder flohen. Rumänen, Roma und Ungarn lassen sich an ihrer Stelle nieder. Im ganzen 17. Jahrhundert verschlechtert sich das Geld, es kommt zu Teuerungen. Im 18. Jahrhundert verarmt und verschuldet sich die Bevölkerung. Erst in der zweiten Hälfte der langen Regierungszeit Maria Theresias (1740–1780) wird in die Wirtschaft investiert.

Was die Naturkatastrophen und Seuchen angeht, sind v. a. zahlreiche Überschwemmungen und Erdbeben Ende des 16. Jahrhunderts verzeichnet worden. 1585 passierte das Gegenteil, im ganzen Winter hat es weder geschneit, noch geregnet. Die Folge waren Missernten. Die Dürre dauerte bis zum Monat Juni an, danach fiel üppig Regen.³⁹ 1587 bricht die Pest in ganz Siebenbürgen aus, 1602 kehrt sie wuchtiger denn je zurück.⁴⁰ Teuerungen, Missernten und Heuschreckeninvasionen⁴¹ führen zu einer akuten Hungersnot im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Etwa ab 1615 werden die Winter immer kälter, die entweder von trockenen oder wasserreichen Sommern abgelöst werden.⁴² Noch 1645 hält diese „Eiszeit“ an.⁴³

„Der Glaube an Zauberei ist immer ein Symptom sozialer Spannungen und politischer oder wirtschaftlicher Unterdrückung.“⁴⁴ Zwar wurde Siebenbürgen nicht einer Kolonialisierung, wie die Länder des afrikanischen Kontinents, unterzogen, es können dennoch die gleichen

³⁷ *Ibidem*, 97.

³⁸ *Ibidem*, 112.

³⁹ Eduard Albert Bielz, *Beitrag zur Geschichte merkwürdiger Naturerscheinungen in Siebenbürgen* (Hermannstadt: Closius, 1862), 21.

⁴⁰ Weitere Pestjahre: 1646, 1678, 1709, 1718–1720, 1739, *Ibidem*, 27, 49–50, 58–59, 61.

⁴¹ *Ibidem*, 34–35.

⁴² *Ibidem*, 37–41.

⁴³ „1645 Fiell ein sehr starcker vndt kalter wintter ein, dessgleichen gleichsam niemandt erlebet, dergestalt, dass bin vndt wider vill Viehe, wildes thier vndt Vögel erfroren sein vnd ville vndt grosse Wasser vndt thieffe teich zu grundt gefroren ...“, *Ibidem*, 48.

⁴⁴ Bronislaw Malinowski, „Gedanken zum Problem des Zauberesens“, in *Die Dynamik des Kulturwandels*, (Wien–Stuttgart: Humboldt-Verlag, 1951), 185–95, hier: 190.

psychologischen und sozialen Reaktionen die Hexenverfolgungen ausgelöst haben.

Unterlagen von Injurienprozessen als Quellen

Die Unterlagen zum Hexenwesen im Schäßburger Stuhl sind ausschließlich Zeugenaussagen. Die siebenbürgischen Prozesse gegen Hexen und Zauberer sind fast ausnahmslos in ihrer juristischen Gattung sog. Injurienprozesse. Bei einfachen oder tendenziösen Beleidigungen war das Opfer darum bemüht, seine Ehre und seinen Ruf zu verteidigen. Eine solche Beleidigung oder Injurie war u. a. auch die, eine Hexe oder ein Hexer zu sein. In vielen Fällen – hauptsächlich bei weiblichen Beleidigten – ging sie auch mit der Behauptung, eine nomadische Roma bzw. eine Prostituierte zu sein, zusammen. Man konnte es aus Gründen der persönlichen Ehre und des guten Rufes nicht bei der Beleidigung lassen, denn im Sinne der damaligen Rechtspraxis, wenn die vermeintlichen Vergehen, die in der Injurie behauptet wurden, vor dem Gericht hätten bewiesen werden können, wäre die beleidigte Person zu bestrafen gewesen.⁴⁵

Die meisten Injurien waren relativ harmlos, von grundlosen und gängigen Beleidigungen bis hin zu Diebstahl. In solchen Fällen wurden Geldstrafen verhängt. Die Hexerei gehörte zu den bössartigen Beleidigungen („Kalumnien“ genannt), denn, wurde sie bewiesen, konnte man mit folgenden Strafen rechnen: mit einer einfachen Ermahnung, einer Landesverweisung oder gar mit dem Tod.⁴⁶ Julia Derzsi hat festgestellt, dass in Siebenbürgen bei Kalumnien die Frauen von ihren männlichen Verwandten vertreten wurden.⁴⁷ Es haben also die Ehemänner die Ehre und den guten Ruf ihrer Frauen verteidigt, indem sie Zeugen gegen die Aussagen des Klägers vors Gericht brachten. Der Kläger hatte allerdings zuerst die Pflicht, seine Zeugen vorzuladen. Konnte er die von ihm behaupteten Injurien beweisen, wurde er von jeglicher Verantwortung befreit. Konnte aber die beschuldigte Person ihre Unschuld beweisen, so wurde der Kläger verpflichtet, sich zu entschuldigen und eine Geldstrafe für die Aussagen seiner „losen Zunge“ zu zahlen.⁴⁸

⁴⁵ Julia Derzsi, *Delict și pedeapsă. Justiție penală în orașele săsești din Transilvania în secolul al XVI-lea* [Verbrechen und Strafe. Straffjustiz in siebenbürgisch-sächsischen Städten im 16. Jahrhundert] (Cluj-Napoca: Egetemi Műhely, 2022), 266.

⁴⁶ Hagenthurn, *Hexenprozesse*, 13–14.

⁴⁷ Derzsi, *Delict*, 267.

⁴⁸ *Ibidem*, 268.

Laut Endre Hagenthurn gehört der Königsboden mit seinen 90 Hexenprozessen zu den „prozess-armen Zonen in Europa“ bezüglich der Intensität der Hexenverfolgungen.⁴⁹ Insgesamt sind etwa 600 Zeugenaussagen im Schäßburger Stuhl vernommen worden.⁵⁰

Der Schäßburger Stuhl

Der Schäßburger Stuhl ist eine der nach 1335 in Folge des Aufstandes der sächsischen Elite (der sog. Gräfen) durch König Karl I. eingerichtete Verwaltungseinheit.⁵¹ Die Absicht des Königs war, die Vertreter des Königsbodens fester an sich zu binden. Jeder Stuhl erhielt einen sog. Königsrichter, der vom König ernannt werden musste. Die Königsrichter versahen das Präsidium der Judikate im Stuhl. Sie residierten im jeweiligen Stuhlsvorort, meistens in der größten Stadt oder im größten Markt des Stuhls.⁵² Der Stuhlsrichter stand an der Seite des Königsrichters und versah das Präsidium der Judikate im Umland des Vororts.⁵³

Der Schäßburger Stuhl hatte seinen Vorort in Schäßburg und wurde erstmals 1339 urkundlich erwähnt. Zu ihm gehörten 16 freie Dörfer und acht Besitzungen, alle, bis auf Dunnesdorf, mehrheitlich deutschsprachig.⁵⁴ Er wurde im Rahmen der Verwaltungsreform in Österreich-Ungarn zusammen mit der Sächsischen Nationsuniversität 1876 aufgelöst. Der Stuhl war also eher ländlich geprägt und erhielt durch seine geographische Lage auch einen gewissen ungarischen und rumänischen Einfluss, der sich auch in den Zeugenaussagen der Hexenprozesse bemerkbar macht, indem Ungarn und Rumänen als Zeugen oder als Lieferanten für Rezepte von Kräutermischungen auftauchen.

Stadt und Stuhl haben während der Thronwirren 1660–1662 viel zu leiden gehabt. Sie wurden von den sich schnell abwechselnden Fürsten und osmanischen Truppen erpresst. In Schäßburg kam es zu Mordtaten an Adligen, die als Repräsentanten der fürstlichen Willkür angesehen

⁴⁹ Hagenthurn, *aufs fleißigste*, 7.

⁵⁰ Idem, *Hexenprozesse*, 13.

⁵¹ Gündisch, *Siebenbürgen*, 55–56.

⁵² Georg Eduard Müller und Konrad Gündisch, Hrg., *Stühle und Distrikte als Unterteilungen der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141–1876* (Köln: Böhlau, 1985), (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 10), 198–208, 218–20.

⁵³ *Ibidem*, 225–27.

⁵⁴ *Ibidem*, 192–94.

wurden. Während dieser Zeit grassierte die Pest.⁵⁵ 1663 wird in die Meierhöfe der Stadt eine osmanische Kampfeinheit einquartiert, die den in Schäßburg weilenden Fürsten Michael Apafi beschützen sollte.⁵⁶ Die Stadt wurde Anfang 1704 von den Kuruzen in Brand gesteckt.⁵⁷

Die Naturkatastrophen Siebenbürgens erreichten selbstverständlich auch den Schäßburger Stuhl: 1668 wurde eine große Überschwemmung in Schäßburg erlebt, 1678 grassierte die Pest, 1685 werden Teuerung und Hungersnot verzeichnet. Hinzu kamen gelegentlich Viehseuchen.⁵⁸ Diese Ereignisse führten zweifellos zur Verarmung der Bevölkerung, deshalb sind viele der als Hexen beleidigten Frauen als Kräutermischerinnen unterwegs, um zu Bargeld zu kommen.

Die Rolle der Geistlichkeit in den Zeugenaussagen des Schäßburger Stuhls ist eine diskrete. Johannes Schenker, Pfarrer in Neithausen, anerkennt in einem Brief an seinen Vorgesetzten Ende April 1666, dass er den Beschuldigten nicht für die Ursache des Krepierens seines Rosses halte.⁵⁹ Der Denndorfer Pfarrer hat 1676 einen Bericht über einen behandelten Injurienprozess eingereicht, dessen Wortlaut von Hagenthurn nicht wiedergegeben wird.⁶⁰ Manche Pfarrer haben Zeugenaussagen aufgezeichnet und dem Schäßburger Judikat weitergeleitet.⁶¹ 1715 predigte ein Dorfpfarrer „von der zaubereÿ“. ⁶² Wie er sich aber dazu äußerte, wird leider nicht erwähnt.

Das Verbalisieren und Textualisieren des Bösen in den Zeugenaussagen

Wenn vom Werk der Hexen gesprochen bzw. ausgesagt wurde, hatte man sich zu einem unerwarteten, plötzlichen und unverdienten bösen Ereignis geäußert. Jeder wusste, dass man dadurch den Wechsel vom Natürlichen

⁵⁵ Johannes Goebbel und Georg Wachsmann, „Chronica civitatis Schaesburgensis, 1514–1663“, in Joseph Kemény, Hrg., *Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens*, II. Band (Klausenburg: Tilsch, 1840), 85–140, hier: 122–36. Georg Kraus, *Siebenbürgische Chronik*, II. Teil (Wien: Staatsdruckerei, 1864), (Fontes Rerum Austriacarum I. Abtheilung, IV. Band), 79–98, 246–56, 286.

⁵⁶ Kraus, *Chronik*, 295–98.

⁵⁷ Eugen von Trauschenfels, *Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens*, Neue Folge (Kronstadt: Gött, 1860), 365.

⁵⁸ Bielz, *Beitrag*, 52–63.

⁵⁹ Hagenthurn, *Hexenprozesse*, 39.

⁶⁰ *Ibidem*, 78.

⁶¹ *Ibidem*, 126–27, 193–94.

⁶² *Ibidem*, 167.

zum Übernatürlichen zu markieren hatte. Deshalb „witchcraft has to be argued rather than just asserted, by telling an extraordinary story“.⁶³ Das Argumentieren und die Zustimmung der Gemeinschaft waren erforderlich, um aus einem Verdacht eine Anklage zu machen. In den von Peter Rushton untersuchten Prozessakten aus dem frühneuzeitlichen England wurden Pfarrer und Ärzte als externe Autoritäten zur Bestätigung bzw. Validierung der Zeugenaussagen herangezogen. Damit wurde laut dem englischen Gelehrten eine „rationale“ Prozedur eingeleitet, die dazu diente, dass die Unterlagen für einen ebenfalls rationalen Rechtsprozess relevant und aussagekräftig wirkten. Es folgte die argumentative Rechtfertigung des Prozesses und während der Prozessführung wurden die Anomalien deutlich, die aus dem Verdacht die Anschuldigungen machten.⁶⁴

Peter Rushton skizziert die Struktur der Zeugenaussagen in den Hexenprozessen Englands. Es handelt sich um Zeugenaussagen, die eine ganze Palette an Vorwürfen und Vorurteilen den Hexen gegenüber enthalten und sich gut strukturieren lassen. Die Struktur dieser Zeugenaussagen ist sehr umfassend und deshalb für den vorliegenden Beitrag wertvoll. Sie beginnen mit einer allgemeinen Warnung, in der die Zeugen die Gefahr für die Öffentlichkeit definieren. Es folgt eine persönliche Expertise des Zauberschadens mit überzeugenden Details zur lokalen Hexengemeinschaft. Der Ausdruck der eigenen Fehlbarkeit des Opfers besteht darin, dass es nicht alle Hexen wiedererkennen kann. Die direkte Beobachtung der Hexerei besteht aus der Datierung und der Spezifizierung der verbrecherischen oder der von den gesellschaftlichen Normen abweichenden Taten der Hexen. Die Zeugenaussagen enden mit der direkten Anschuldigung, dem Teufelspakt und haben als Grundstruktur den Übergang vom Generellen zu Partikulären, was der Konkretisierung und Individualisierung der allgemeinen Panik entspricht.⁶⁵

In den Zeugenaussagen des Schäßburger Stuhls fehlt die allgemeine Warnung, man sagt direkt zu den Umständen und dem erlittenen Schaden aus, und obwohl mehrere Personen für Hexen und Hexer bzw. Zauberinnen oder Zauberer erklärt werden, kann man auf eine lokale Gemeinschaft solcher Gleichgesinnten schwer schlussfolgern. Wenn Hexen nicht einzeln auftreten, dann doch als Ehepaare und als

⁶³ Rushton, *Texts of Authority*, 28.

⁶⁴ *Ibidem*, 28–29.

⁶⁵ *Ibidem*, 33–34.

ganze Familien von zwei bis drei Generationen. Der Teufelspakt kommt auch nicht vor, eher der Dienst am Teufel, welcher in der Zauberei selbst besteht.⁶⁶ Die Devianz besteht höchstens in der Beleidigung der liederlichen und nomadischen Lebensführung, anstelle des Teufelspaktes treten die sonstigen üblichen, den Hexen gemachten Anschuldigungen: Kindermord, Krankheit an Mensch und Vieh, Behexung zwecks Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit⁶⁷ u. ä. Die direkte Beobachtung der Hexerei fehlt. Der Schäßburger Georg Zimmerman sieht, wie die Angeklagte Brot aus seiner Küche stahl, während er und seine Frau zu schwach und krank waren, um sie daran zu hindern.⁶⁸ Anna Creützer ist dabei noch klarer im Ausdruck:

Gesehen habe ich zwar nichts, allein als ich für Jahren auff deß Simon Faj seinem Hoff wohnnet, hatte es sich einmal zuge/-/trage[n] daß vns[er] Jung mit andere[n] kindere[n], in dieser Actricis ihrem Hoff, auff schilffen gebultzet hatten, da ha<---> Junge[n] gedrewet, welches leüht gehöret hatte[n], die mirs auch sagte[n], vndt wie mir zu sinn ist, solte es die schwartz Andresin auch gehöret habe[n], daß sie gesagt: du solt sein wahrhaff/-/tig glauben ...⁶⁹

Die meisten Zeugen greifen auf Aussagen, die irgendwann gemacht worden sind, zurück, was für Injurienprozesse eine ganz typische Vorgehensweise ist. Der Fassbinder Paulus Repßer sah, wie die „Trutten“ seinen Hengst geritten haben, ihn sogar „verritten“ hätten, sein Knecht widersprach ihm aber.⁷⁰

Die Grundstruktur der Zeugenaussagen besteht aus der umfassenden Spezifizierung der Umstände der Begegnung mit der beschuldigten Person, aus dem ausführlich beschriebenen Schaden und der direkten Anschuldigung, die meistens die folgende Formel enthält: „derohalb[en] habe ich sie auch im starcken ver/-/dacht...“.⁷¹ Catharina Bierkochin bringt es auf den Punkt: „aber ich doch nichts gesehen, es ist genug daß

⁶⁶ Hagenthurn, *Hexenprozesse*, 169, 171.

⁶⁷ „No du Zauberscher donnerschlag, wo hastu heüt gezaubert, du hast mich heüt gar bezaubert, ich habe nichts können arbeiten.“ *Ibidem*, 152. Ähnliche Äußerungen befinden sich in einem Fünftel der Zeugenaussagen. Eine effiziente Behandlung unter Anwendung von Schmiere hat den Verdacht ausgelöst.

⁶⁸ *Ibidem*, 47.

⁶⁹ *Ibidem*, 67.

⁷⁰ *Ibidem*, 92.

⁷¹ *Ibidem*, 54.

Sie [die Angeklagte] im verdacht ist.“⁷² Damit erreicht man die Grenze zwischen Verbalisieren und Textualisieren. Der Übergang besteht darin, dass man eine rationale Zeugenaussage zu Papier bringt, mit der man etwas im Gericht anfangen kann. Dazu gehört außer dem übernatürlichen Ereignis, welches, wie wir es oben sahen, eher auf der Tradition als auf direkter Beobachtung ruhte, auch die Bestätigung oder ggf. die Verneinung des Verdachts. In jedem Prozess gibt es einen eher geringen Anteil von Zeugen, die keinen Verdacht an den Angeklagten schöpften, wie auch solche, die überhaupt nichts aussagten und der Schreiber nur Folgendes notiert: „nihil fassa“ bzw. „nihil fassus“.⁷³ Dabei wird es deutlich, dass alle zitierten Zeugen verhört werden mussten und ihre Zahl das Urteil beeinflussen konnte.

Die untersuchten Zeugenaussagen sind fast ausnahmslos vor dem Stuhls- oder Königsrichter, ja oft vor den Dorfältesten oder vor dem Pfarrer gemacht worden. Die Zeugenaussagen wurden festgehalten und dem Magistrat der Stadt Schäßburg weitergeleitet. Es sind also Vertreter der Ortsgemeinde und zugleich exemplarische Mitglieder. In ihrer Eigenschaft als Richter, *villici* (Wirtschaftsverwalter eines Dorfes oder einer Stadt), Dorfälteste usw. sind sie berechtigt, nach der erfolgten Anzeige den Fall zu untersuchen, die Zeugen zu verhören und den Fall weiterzuleiten und im Vernehmen mit den Mitgliedern des Magistrats, den Geschworenen, das Urteil zu fällen. Die Folge ist, dass diese Würdenträger von der „Gemeinschaft“ autorisiert sind, zu bestimmen, wer als Hexe gilt und wer nicht. Selbst wenn in unseren Unterlagen die Instanz sich eher schüchtern zum Wort meldet, ihre Intention ist klar: abweichendes und potentiell gefährliches Verhalten muss untersucht und bestraft werden. Formulierungen, wie z. B. „diese Action, dieweil sie von wichtiger importans ...“,⁷⁴ bestätigen diese Haltung.

Aus den überlieferten Zeugenaussagen fehlen die an die Zeugen gestellten Fragen. In Analogie zu den aus Ungarn erhaltenen Fragen kann man davon ausgehen, dass die Zeugen danach gefragt wurden, ob sie etwas bezüglich Ausübung von Zauberkunst durch die Angeklagten gehört oder gesehen haben bzw. ob sie etwas zum angerichteten Schaden

⁷² *Ibidem*, 94.

⁷³ *Ibidem*, 106.

⁷⁴ *Ibidem*, 85.

aussagen könnten?⁷⁵ Wir können es nur ahnen, dass die Anklage solche Fragen gestellt hat, die die Zeugen dazu bewogen haben muss, dass sie aufgrund ihrer Kenntnisse die Angeklagten als Hexen angesehen haben.

Was die Zeugenaussagen selbst angeht, werden in ihnen die Narrative zur Sprache gebracht, deren Hauptfigur die angeklagte Person ist. Die Anklage basiert ihr Bild vom Angeklagten anhand der Narrative der Zeugen und hält diese Narrative für wahr. Den Wahrheitsanspruch begründet man auf der Vereidigung, nichts anderes als die Wahrheit zu sagen. Das Narrativ der Zeugenaussagen weist eine der folgenden Strukturen auf: 1. Die Angeklagte schuldet dem Zeugen Geld oder muss einen verpfändeten Gegenstand zurückgeben – die Angeklagte droht mit Konsequenzen – der Zeuge erleidet ein Unglück (Zugtiere, Kinder oder Ehepartner werden krank oder sterben) – der Zeuge droht „mit dem Feuer“ – der Zeuge resigniert aus Angst vor der Angeklagten; 2. Die Angeklagte bittet den Zeugen um Hilfe (Wein, Brot, Geld) – der Zeuge hilft einmal – bei der zweiten Bitte kann oder will der Zeuge nicht helfen – der Zeuge oder seine Familie wird krank – eine Drittperson bestätigt, dass Zauberei die Ursache der Krankheit ist – die Drittperson heilt die Kranken – plötzliche Begegnung mit dem Angeklagten – man erkrankt wieder – der Zeuge erinnert sich an andere, die den Angeklagten der Hexerei beschuldigten; 3. Der Sohn der Angeklagten bat um Brot – der Zeuge gab ihm nichts – der Sohn des Zeugen wird in der Nacht krank und schimpft über eine Romafrau – der Zeuge bringt der Angeklagten Brot und Fleisch – die Angeklagte verspricht, der Sohn wird wieder gesund – der Sohn wird wieder gesund, aber der Zeuge schöpft Verdacht, die Angeklagte sei eine Hexe.

Bei der Struktur Nr. 1. haben wir es mit einem Zeugen zu tun, der davon überzeugt ist, dass die Angeklagte eine Hexe ist. Man kann also darauf zurückschließen, dass der Ankläger den Zeugen danach fragte, welche Taten ihn zur Überzeugung gebracht hat, dass die Angeklagte eine Hexe sei? In der narrativen Struktur Nr. 2 überzeugt eine Drittperson den Zeugen davon, dass die Angeklagte eine Hexe war. In der 3. Struktur gibt das Opfer einen Hinweis auf Zauberei, indem es über eine Romafrau schimpft, also über eine Bevölkerungskategorie, die damals ohnehin als der Zauberei verdächtig galt. Die logische Abfolge von Ursache und

⁷⁵ Márton Petykó, „A boszorkányperek periratai mint közösség- és identitásképző diskurzusok“ [Die Prozessakten der Hexenprozesse als Diskurse zur Bildung von Gemeinschaft und Identität], *Magyar nyelv* 111 (2/2015): 147–61, hier: 153.

Effekt muss ihn auch überzeugt haben, wie übrigens auch den Ankläger, dass die Angeklagte eine Hexe war.

Die Urteile sind der letzte strukturelle Teil der überlieferten Unterlagen zu den Hexenprozessen in Siebenbürgen. In ihnen schafft das Gericht die neue Identität der Angeklagten, die einer Hexe. Gleichzeitig mit dem Urteil erfolgt die verbale Erschließung dieser neuen Identität. Strukturell bestehen die Urteile aus einer Feststellung, dass sich die ihr vorgeworfenen Taten der Zauberei (Drohungen und Schäden) mit einer gewissen Anzahl von Zeugenaussagen beweisen lassen und aus der Ankündigung der Strafe, „welche denen Hexen gebühret, von Gott und Rechtes wegen zu erkan[n]t, und soll sie heüte ihr zur wohl verdienten Straffe andern zum Schrecken zu erst aufs waßer geworffen, als denn durchs feür vom Leben zum Tode gebracht werden.“⁷⁶

Im Folgenden werden Zeugenaussagen auf ihre Struktur und das Verbalisieren bzw. Textualisieren des Bösen untersucht. Im Prozess des Ehepaars David und Catharina Henning gegen Sophia Verpig wird Catharina der Zauberei bezichtigt, sie hätte die Krankheit und schließlich den Tod von Sophias Ehemann Daniel verursacht. Die verbitterte Witwe habe Catharina mit folgenden Worten beleidigt:

„O die verdächtlich Ziganin!“⁷⁷ Danach habe sie eine Rechtfertigung von ihr verlangt. Hier liegt die Vermutung nahe, dass Catharina im Ruf einer „Kräuter mischenden“ Landbisslerin gestanden haben muss. Weil aber die Hennings den Injurienprozess gegen sie initiierten, muss sich Sophia verteidigen. Sie schlüpft sofort in die Rolle des Opfers einer Zauberei bzw. Verhexung – spricht durchgehend in der dritten Person pluralis, um damit ihren Mann und ihre Verteidiger miteinzubeziehen – und bestimmt Catharina zu einer allgemeinen Gefahr für die ganze Gemeinde, sie stünde „beÿ mannigliche[en] in Verdacht“,⁷⁸ dann hätte sie mehreren Dorfbewohnern gedroht, „vndt ist auch baldt ... etwas böses darauff Erfolget“.⁷⁹ Als drittes Argument und gleichzeitig als persönliche Expertise bringt sie den Tod ihres Mannes an, weil Catharina ihm Geld schuldete, hätte sie ihn umgebracht.

Von Sophias Zeugen bestimmt Petrus Burtzenlander Catharina zur Hexe, die seinen besten Ochsen krepieren ließ. Ein weiterer Zeuge

⁷⁶ Hagenthurn, *Hexenprozesse*, 163.

⁷⁷ *Ibidem*, 40.

⁷⁸ *Ibidem*.

⁷⁹ *Ibidem*, 41.

beschuldigte sie des Todes eines Kindes. Die Anschuldigung bezüglich des Ochsens wiederholten weitere zwei Zeugen, bezüglich des Kindes aber nicht.

Die Zeugen Catharinas sagen aus, Sophia wäre auch eine Hexe. So behauptet Hannes Bedner, sie habe seiner Tochter, die gerade auf ihren Strohhaufen stieg, gedroht: „die lung wirdt dir verdorre[n]“.⁸⁰ Das Kind starb an Lungenerkrankung vier Tage später. In den Zeugenaussagen der weiteren zehn Zeugen kehren die Anschuldigungen von toten Kindern, erkrankten Dorfbewohnern und krepierendem Vieh zurück. Michael Dörner, ihr ehemaliger Mieter, beklagte den Tod seines Kindes und verband dessen Tod mit dem Umzug von Sophias Hof.

In diesem Prozess wird das Böse als Folge des Übergangs vom Natürlichen zum Übernatürlichen angesprochen. Dadurch, dass die Angeklagte droht und danach etwas Böses passiert, wird sie als Angehörige der „Hexengemeinschaft“ angesehen. Als solche steht sie vielen in Verdacht. Man kann hier also eine plausible chronologische Abfolge feststellen, die dem ganzen Narrativ eine für die Anklage schlüssige und dadurch wichtige Struktur verleiht.

Den Zeugenaussagen im Prozess Anna Schullers gegen Dorothea Scheffter wird eine Präambel vorangestellt, in der vor einer Zauberei gewarnt wird, „woran die Teüffels klawen gar kenlich“⁸¹ sind. Anna wirft ihr vor, eine „zauberin“ zu sein und ihr ein Kind getötet zu haben. Das vorherige Muster wird angewendet: man setzt auf die Zustimmung der Gemeinde, Anna wäre von unterschiedlichen Personen öffentlich „geschulten und außgekrischen“⁸² worden“. Der Anwalt der Verteidigung stellt seine Mandantin als die Vertreterin derer vor, die schon seit längerer Zeit diffamieren, sich aber nicht trauten, sie anzuzeigen. Anna hätte dem Kind Dorotheas etwas gekocht, was es krank machte. Der erste Zeuge der Anklägerin gibt zu verstehen, dass er „diese Hexe“ von Anfang an befürchtete und von ihr einen Hosenstrick kaufte, den sie ihm um die Hüfte band, wodurch er drei Tage später krank wurde.⁸³

Der zweite Zeuge macht Appell an die Meinung einer fremden Frau, die ihm bestätigte, dass die Krankheit seiner Frau auf einen Zauber zurückgehe, den nur die Zauberin rückgängig machen könnte. Hier

⁸⁰ *Ibidem*, 42.

⁸¹ *Ibidem*, 45.

⁸² Auskreischen, gemeint ist: ausrufen.

⁸³ Hagenthurn, *Hexenprozesse*, 47.

ersetzt die Fremde die Zustimmung der Gemeinde. So kehrte er zur Angeklagten zurück, die es zugab, es ginge tatsächlich um Zauberei, und machte die Kranke gegen Bezahlung wieder gesund. Er beruft sich auf eine weitere Person, einen Mann, der wegen eines verreckten Kalbs die Angeklagte „ein zaubrisch hurr vndt zigane[n]“⁸⁴ nannte. Wiederum wird die Bezeichnung einer Landbisserin verwendet und die Erkrankung der Frau erinnert an einen Wettbewerb innerhalb dieser Berufskategorie. Er schließt mit einer Immunitätserklärung ab. Die Landbisserin hätte seiner Frau über ihn gesagt: „Wenn ihr Mann nicht ein solcher böser Mann wer, die Truden hetten ihm lang die augen vndt knie außgenomme[n], aber weil er so boß ist, könne[n] sie ihm nichts schade[n].“⁸⁵ Damit versucht er eine gewisse Neutralität in seinem Narrativ zu etablieren, obwohl er den Boden der Realität seines Umfelds nicht verlässt.

Aus den darauffolgenden Zeugenaussagen wird immer deutlicher, dass es sich bei der Anklägerin um eine heilkundige Frau handelt, die sozusagen zur Leistung der Ersthilfe herangezogen wurde. Hat sie nicht effizient heilen können, so wurde eine „warsagerin“ herangezogen.

Aus der Aussage des nächsten Zeugen, eines Schäßburger *cives*, geht hervor, dass die Angeklagte medizinische Pflege mit dem Mischen von Kräutern und dem „Kochen“ der Erkrankung angemessenen Speisen verband. Nachdem sie den Säugling des Ehepaares nicht heilen konnte und er starb, geht der Vater prompt zur kollektiven Meinung über die Krankenpflegerin über: „Auß diese[n] große[n] Vmbstände[n], vndt weill sie auch vormals von ville[n] leühte[n] eine Trudt ist gescholten worde[n], hab[en] wir sie ich, auch mein fraw, in starcke[n] gedanke[n], sie habe schuldt an vnserem Kindt, vndt wolle[n] auch darin sterben.“⁸⁶

Stephan Weber, der achte Zeuge, erinnert sich an ein Gespräch, in dem die Angeklagte sich beklagte, die Bewohner der Stadt hielten sie für eine Hexe. Stephan sagte dazu, sie hätte sich durch ihre Taten als solche erkennen lassen. Darauf antwortete sie, weil sie arm ist, tut sie das, was sie halt tut, selbst wenn man sie dafür verurteilen wird. Als einziger Zeuge bezieht sich Georg Sporer nicht auf die allgemeine Meinung, sondern auf die Tatsache, dass die Angeklagte seinen Sohn mit einem Bad schnell heilte und dabei leugnete, dass der Junge ein Opfer der Zauberei gewesen

⁸⁴ *Ibidem*, 48.

⁸⁵ *Ibidem*.

⁸⁶ *Ibidem*, 51.

wäre, sondern vielmehr ein Nutznießer.⁸⁷ Genesung und Sterben stehen nicht im Machtbereich des Vaters, wohl aber in dem der Zauberer und Hexen.

Der Catharina Seyler, einer Witwe, drückt die Angeklagte den Wunsch aus: „eÿ wenn ich eine [Trude] wer!“⁸⁸ Nachdem sie von den Künsten der Frau berichtet, schließt sie folgendermaßen ab: „Habe sie auch biß in den Todt in den gedancken, daß sie nicht from ist.“⁸⁹ Dieses ist übrigens die einzige Zeugenaussage, welche sich von einem Urteil bezüglich Zauberei fernhält.

Das Böse wird in diesem langen Prozess nicht direkt zur Sprache gebracht, vielmehr strukturieren die Opfer ihre Narrative so, dass die Angeklagte von Anfang an als Zauberin und Hexe angesehen werden kann, denn man wirft ihr auf Schritt und Tritt zauberische Racheaktionen vor, mal mit bestimmten Gegenständen, mal nur mit ihrer Anwesenheit. Martinus Dortlauff (Zeuge Nr. 3) spricht von weiteren zwei Frauen, die zusammen mit der Angeklagten quasi im Schlaf ihn verhext hätten. Indem er dann seine Frau und seinen Freund zu seinem „Krankenbett“ ruft, verleiht er seinem Narrativ Plausibilität.

Pitta Dräxlßlers Kind wird krank. Etliche Frauen fragen ihn, wer beim Kind gewesen war. Pitter erinnerte sich an den Jungen der Angeklagten. Man hat ihm geraten, die Schulden mit ihr zu begleichen, um den Zorn abzuwenden. Er schuldete ihr eine Pfeffermühle, die er ihr aber nicht gleich zurückerstatten konnte, so bat er sie, ihren Zorn vom Kind auf ihn selbst zu überführen. Am nächsten Tag besuchte sie ihn und erkundigte sich nach dem Zustand des Kindes. Als sie erfuhr, dass es ihm gut geht, sagte sie: „Eÿ Sehet, wie hat ihr mir So Unrecht gethan.“⁹⁰

In diesen ziemlich aufwendigen Zeugenaussagen (38 an der Zahl) wird das Böse kodifiziert angesprochen, man setzt voraus, dass die Angeklagte eine Hexe sei und man will dem Bösen vorbeugen, indem man sich bei der Angeklagten erkundigt, ob sie zornig auf den Zeugen sei. Der Zeuge schließt sich also dem Narrativ der Gemeinde an, die Angeklagte setzt sich allerdings davon ab.

⁸⁷ *Ibidem.*

⁸⁸ *Ibidem*, 52.

⁸⁹ *Ibidem.*

⁹⁰ *Ibidem*, 97.

Ein besonderer Fall ist der Prozess von Georg Theil gegen Georg Binder vom Mai-Juli 1685 „wegen Calumnien der Zauberey“.⁹¹ Wir haben es hier nicht nur mit einem Mann auf der Anklagebank zu tun, sondern – obwohl die Überlieferung der Zeugenaussagen äußerst bruchstückhaft ist – es blieb der Nachwelt auch das Urteil erhalten. Nachdem sich beide Seiten Zauberei vorgeworfen hatten und die Zeugenaussagen auch ihre Ehegattinnen berücksichtigten, hat das Gericht beschlossen, dass der Angeklagte nicht zu bestrafen sei, „weil der verdacht nicht völich den Actore[m] deß todes verdamme“.⁹²

Der Streit ist davon ausgegangen, dass die Bienen eines Mannes von denen des Nachbarn verschlungen worden sind, so kam man ziemlich schnell zur Anschuldigung, man sollte die den Schaden anrichtenden Bienen zusammen mit ihrem Besitzer verbrennen.⁹³ Hier bedient man sich des Narrativs der Schaden anrichtenden Hexe, um den Besitzer als den Verursacher des Schadens zu exponieren. Die Drohung mit „Feuernägeln“ bzw. „verbrennen“ wird in den Zeugenaussagen so oft und in den unterschiedlichsten Kontexten ausgesprochen, dass man die Verzweiflung und Dringlichkeit im Angesichts des Bösen bzw. dessen Entfernung wahrnehmen kann.

Das Gericht wurde von der hohen Zahl der Zeugenaussagen (39) des Angeklagten überwältigt, und bis auf eine⁹⁴ sind alle zurückhaltend in der Erwähnung der Notwendigkeit der Hinrichtung bzw. hätten damit dem Angeklagten gedroht. Die nur sechs Zeugenaussagen zugunsten des Anklägers überzeugten nicht: „Actor aber solte so lang im verdacht verbleib[n], biß er nicht durch beßerung seines biß anhero geführten Wesens, deßelben gäntzlich sich selbst entledigte ...“.⁹⁵ Der Übergang ins Übernatürliche erfolgt in einem spontanen Gespräch, das Böse ist hier der jährlich wiederkehrende Schaden, im Sinne einer zauberischen Konsequenz des Angeklagten in der wiederholten Schädigung des Opfers.

⁹¹ *Ibidem*, 118–19.

⁹² *Ibidem*, 124.

⁹³ *Ibidem*, 119.

⁹⁴ „Seinen Sohn habe ich auch gehört, daß er sagt zu seinem vater: Vater man solte Eüch längst mit Feuer verbrändt haben, ihr seÿdt nur ein Zauberer, welches die Leüthe in der gantzen gemein wießen. Ich bin auch bereit Ihme auffs Haupt zu schwere[n], daß er einer ist.“ *Ibidem*, 123–24.

⁹⁵ *Ibidem*, 124.

Die Familie Schobel aus Deutschkreuz wird beschuldigt, aus Hexen zu bestehen, die den Segen Gottes von den Dorfbewohnern nehmen.⁹⁶ Ein Zeuge gibt Aufschluss, warum diese Familie so stark unter Beschuss genommen wurde: „Es ist auch jedwedern alhier bewusst, waß für eine böse Ehe anfangs zwischen Georg Schobels gewesen, biß sie hat zaubern gelernt, darnach ist alles gut worden.“⁹⁷ Georg scheint Arznei gegen Krankheiten für das Vieh mischen zu können. Nachdem 25 Zeugen verhört wurden, wird das Ehepaar gefoltert, erneut befragt und dadurch zu inkriminierenden Aussagen gezwungen, schließlich zum Scheiterhaufen verurteilt.⁹⁸ In diesem Fall wird das Böse als der Schaden an Vieh und Frucht angesehen. Nachdem das Ehepaar diese Form der übernatürlichen Beeinflussung gelernt hat, kam es zu Geld und die Beziehung stabilisierte sich. Zum Urteil kam es wohl v. a. weil im Hof der Schobels menschliche Überreste gefunden worden sind, u. z. von einem Opfer des Mannes. Das Gericht hat das Narrativ der Gemeinde übernommen und keinen Mordprozess gestartet. Indem der Angeklagte mehrmals gefragt wird, was er davon halte, ob er schwimmen wird, ist klar, dass die Anklagenden anhand der Zeugenaussagen und der im Hof vorgefundenen Beweise den rationalen Strang zur Verurteilung im Rahmen eines Hexenprozesses gefunden haben.

Fazit

Das Böse hat in den Zeugenaussagen zwei Facetten. Erstens ist das Böse eine moralische Erscheinung: die Hexen sind nicht fromm, sie werden oft mit Roma verglichen bzw. als solche abgestempelt, was ein Hinweis darauf ist, dass bestimmte Personen dieser Bevölkerungsgruppe als Zauberer und Wahrsager bekannt gewesen sein mussten. Außerdem war es besonders beleidigend, als Sachse oder Sächsin mit Mitgliedern einer Bevölkerungsgruppe verglichen zu werden, die keinem privilegierten Stand angehörten. Auch werden Hexen als Prostituierte diffamiert. Sie teilten das leichtfertige Leben der Nomaden und das mache sie böse. Zweitens sind die Hexen zwar nicht im Besitz des Bösen, darin ist der Teufel, dafür aber – indem sie diesem dienen – sind sie fähig, Schaden zuzufügen oder ihn eben abzuwenden. Darum genügt es, wenn sie drohen,

⁹⁶ Göllner, *Hexenprozesse*, 138–39.

⁹⁷ *Ibidem*, 146.

⁹⁸ *Ibidem*, 158.

sie müssen gar nicht zaubern oder wahrsagen. Drohworte scheinen in den Zeugenberichten eine Art Schutzmechanismus der armen und marginalisierten Frauen gegenüber einer Dorfmehrheit gewesen zu sein, die sie nicht zu integrieren vermag. Es ist aber auch ein gefährliches Spiel, denn die Gemeinden waren traumatisiert genug und gaben schnell die Angeklagten dem Tode preis. Dieses geschah v. a. dadurch, dass man am Ende den Verdacht der Mehrheit bestätigte, entweder durch die bloße Aussage oder durch einen Schwur.

Die meisten Zeugen sind einfache Dorfbewohner, sie machen sich keine Gedanken über die Natur des Bösen. Aber indem behauptet wird, dass Hexen dem Teufel dienen bzw. Teufelssachen treiben, wird die augustinische Sicht über das Böse eigentlich bestätigt, selbst wenn die Aussagen keinen expliziten Teufelspakt erwähnen. Diese „schlechten“ Frauen und Männer, die dem Widersacher Gottes dienen, tragen zur Multiplikation des *privatio boni* in der Gemeinde bei. Beim Verbalisieren des Bösen wird immer auf das Narrativ einer unfrohen Hexe oder Hexers zurückgegriffen, die oder der zu bestrafen sei, weil der Schaden (das Böse), den solche Menschen anrichten, real ist. Das Böse ist zwar real, aber zur gleichen Zeit auch das Resultat eines übernatürlichen Aktes, welchen nur die Hexen vollziehen können. Das Verbalisieren des Bösen ist Teil des Narrativs bis zum Zeitpunkt der Zeugenaussage. Im Zuge der Textualisierung durch die Gerichtsbeamten wird das Böse als rationale Verknüpfung zwischen dem Übernatürlichen des Schaden-Anrichten-Könnens und dem real angerichteten Schaden überhaupt hergestellt und in den Dienst der Justiz und der kirchlich vertretenen Sittlichkeit gestellt.